

Auszüge aus der Satzung mit kenntlichgemachten Änderungen (rot bzw. durchgestrichen) sowie Anpassung aufgrund von Hinweisen des Amtsgerichtes:

1. Name, Sitz, rechtliche Eigenschaft

- (6) Der Verein kann Mitglied **eines Verbandes** ~~des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~ sein und erfüllt im Falle der Mitgliedschaft die sich aus der Satzung und den Beschlüssen **dieses Verbandes** ~~des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~ ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind dann an die Beschlüsse **dieses Verbandes** ~~des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~ (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc.) direkt gebunden. Widersprechen Satzungsregelungen ~~des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~ **dieses Verbandes** oder dessen Beschlüsse der Satzung oder Beschlüssen des Kleingärtnervereins „Zur Sonne“ e. V., so gelten ausschließlich **die Regelungen des Kleingärtnervereins** ~~letztere~~.

3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dies gilt auch für den Wechsel von Haupt- in Anschlussmitgliedschaft oder umgekehrt, sofern letzteres nicht durch Ausscheiden eines Hauptmitglieds automatisch geschieht. Über die Aufnahme bzw. den Wechsel von Haupt- in Anschlussmitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins. **Näheres regelt die Geschäftsordnung.**

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme **als Mitglied** des Vereins ~~als Mitglied~~ oder eines Antragstellers auf Umwandlung der Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 200 EUR abhängig gemacht werden.

- (5) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform verwaltet, auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke des Vereins, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Verwaltung und der Verpachtung der Kleingartenanlage und für Veranstaltungen des Vereins verwendet werden und auch z. B. mit ~~dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~ Behörden, Versicherungen sowie den Grundstückseigentümern **und Zwischenpächtern** der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können. **Näheres regelt die Geschäftsordnung.**

Bei Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufzubewahren.

- (8) **vorgesehener neuer Punkt 8 entfällt nach Hinweis des Amtsgerichts**

- (145) Die Hauptmitglieder haben u. a. folgende weitere Pflichten:

- diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die **Kleingartenordnung** sowie die ~~Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V.~~, alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich auch aus dem Pachtverhältnis der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Strom einschließlich der Vorauszahlung für Verbrauch und Grundgebühren für das laufende Jahr,
- für jede beabsichtigte, nach der Bauordnung des **Vereins Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.** genehmigungspflichtige Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes ~~und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~ erfordert,
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft kann von einem neu aufgenommenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages schriftlich widerrufen werden. Die Bekanntgabe gilt ab Absendung einer entsprechenden E-Mail an die im Aufnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse bzw. 3 Tage nach Aufgabe zur Post / beim Postzustelldienst an die im Aufnahmeantrag angegebene Adresse des neuen Mitglieds als wirksam zugestellt.

Im Widerrufsfall ist eine Gebühr in Höhe der Aufnahmegebühr zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

Das Widerrufsrecht erlischt mit sofortiger Wirkung, sobald das neue Mitglied einen Unterpachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen hat oder ein Angebot zum Abschluss eines Unterpachtvertrages abgegeben hat. Es erlischt weiterhin, sobald das neue Mitglied Leistungen des Vereins in Anspruch genommen hat.

(87) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Verstoß des Mitgliedes gegen die in 3. dieser Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes,
- ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines Familienmitgliedes oder anderer von dem Mitglied in seinem Kleingarten geduldeter Personen innerhalb des Vereinsgeländes,
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- unpünktliche Erfüllung von mit dem Verein eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen,
- Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. der dafür als Ersatz festgelegten Kosten,

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen insbesondere des Gemeinschaftseigentums,
- gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß Bundeskleingartengesetz,
- bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes ~~und des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.~~

6. Mitgliederversammlung

- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Hiervon ausgenommen sind vereinsexterne Ehrenmitglieder. **Die Übertragbarkeit des Stimmrechts wird in der Geschäftsordnung geregelt.** ~~Das Stimmrecht ist aufgrund schriftlicher Vollmacht auf eine andere Person übertragbar. Dieses ist dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Person kann maximal zwei Stimmrechte wahrnehmen, ein Mitglied somit neben der eigenen nur eine weitere Stimme.~~

8. Vorschriften für die Vereinsorgane

- (3) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich **und können auch rückwirkend zum Beginn des bereits laufenden Geschäftsjahres geschlossen werden.** Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen; der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.
- ~~(10) Jeweils ein Vertreter des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. können auf Einladung des Vorstandes an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden. Sie haben kein Stimmrecht.~~

10. Geschäftsordnung

Die Regelungen dieser Satzung werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Satzung wurde am 04.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2017 geändert. Die Mitgliederversammlung vom 04.02.2017 erklärt, die vorstehende Satzung in ihrer geänderten Fassung vom 04.02.2017 zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sie für alle Mitglieder des Kleingärtnervereins „Zur Sonne“ e. V. für rechtsverbindlich.

Markkleberg, den 04.02.2017

Kleingärtnerverein „Zur Sonne“ e. V.